

Militärische Hilfeleistung im Frieden

Autor(en): **Albrici, P.A.**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **ASMZ : Sicherheit Schweiz : Allgemeine schweizerische Militärzeitschrift**

Band (Jahr): **154 (1988)**

Heft 1

PDF erstellt am: **12.07.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-58511>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern. Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Militärische Hilfeleistung im Frieden

Oberst i Gst P. A. Albrici
Chef
Abteilung Territorialdienst

1. Die Ereignisse

Im Sommer 1987 wurden weite Teile des schweizerischen Alpengebietes von Unwetterschäden in noch nie dagewesener Heftigkeit und Intensität heimgesucht. Zeitlich erfolgten zwei Hauptereignisse:

im Juli 1987:

Tessin, Wallis, Graubünden

im August 1987:

Tessin, Wallis, Graubünden, Uri.

Beide Ereignisse erforderten den Einsatz von Truppen im Sinne einer Hilfeleistung an die zivilen Behörden. Die eingesetzten militärischen Formationen setzten sich vorwiegend aus Genie- und Luftschutztruppen sowie teilweise aus Infanterieverbänden zusammen. Ihren Einsatz leisteten sie während der Dauer ihres ordentlichen WK/EK, er betrug allein im Schadengebiet Uri über 16 000 Manntage.

Im folgenden soll aufgezeigt werden, welche Wege die Begehren seitens der zivilen Behörden nehmen, wie die **Hilfeleistung im Frieden** konzipiert ist und wie der Einsatz der Truppen im Detail ausgeführt wurde.

Diese Ausführungen behandeln die Zusammenarbeit zivile Behörden – Armee nicht, weil hier noch Auswertungen vorzunehmen sind.

2. Die Hauptaufgabe des Territorialdienstes

Da es sich bei der Hilfeleistung im weitesten Sinne und insbesondere bei der Hilfe an die zivilen Behörden um Aufgaben des Territorialdienstes handelt, sollen eingangs die zwei haupt-

sächlichsten Aufgaben wie folgt dargelegt werden:

- Unterstützung der Feldarmee in territorialdienstlichen Belangen;
- Militärische Hilfeleistung an die zivilen Behörden.

3. Die Grundlagen der militärischen Hilfeleistung

In verschiedenen Vorschriften werden zwecks klarer Regelung der Aufgaben und Verantwortlichkeiten die Grundlagen festgehalten. Es sei insbesondere erwähnt:

- Verordnung des EMD über den Einsatz militärischer Mittel für die Katastrophenhilfe im Inland (20.9.76);
- Verordnung des EMD über den Einsatz militärischer Mittel für zivile Aufgaben und ausserdienstliche Veranstaltungen (20.9.76/27.6.78);
- Vorschriften des Generalstabschefs über den Einsatz militärischer Mittel für die Katastrophenhilfe im Inland (11.10.76);
- Weisungen für militärische Katastrophenhilfe des Bundesamtes für Luftschutztruppen vom 2.5.1986.

4. Die Grundsätze der militärischen Hilfeleistung

- Militärische Hilfe wird nur dann geleistet, wenn die Mittel der zivilen Behörde für die Erfüllung ihrer Aufgaben nicht mehr reichen;
- die Armee hat geeignete Mittel zur Verfügung zu stellen;
- die zivilen Behörden bleiben weiterhin für die Bevölkerung verantwortlich;
- der Primärauftrag der Armee – der Kampfauftrag, im Frieden die Vorbereitung der Kriegsbereitschaft – darf nicht in Frage gestellt werden;
- die Gesamtheit der zivilen Bedürfnisse ist zu berücksichtigen;
- die kantonalen Behörden haben ein Hilfesuch an die Koordinations- und Leitstelle Katastrophenhilfe EMD zu richten.

Wenn dem Begehren zugestimmt werden kann, sind den zivilen Behörden geeignete Truppenverbände (z. B. Luftschutztruppen) und weitere personelle und materielle Mittel (z. B. Notstromgruppen, Löschfahrzeuge, Seuchenbekämpfungsfahrzeuge) zur Verfügung zu stellen.

Die Truppenverbände werden den zivilen Behörden **zugewiesen**.

5. Die Regelung der Kompetenzen

Hier gilt folgendes Vorgehen:

- Die zivilen Behörden bestimmen **WAS, WANN, WO** durch die Armee zu tun ist und legen Einzelheiten der Zusammenarbeit zwischen ihnen und den militärischen Stellen fest,
- der beauftragte Truppenkommandant ordnet an, **WIE** und mit welchen Mitteln er den Auftrag ausführen will. Der Kommandant ist auch verantwortlich für alles Administrative, für Personalfragen inkl. Disziplinarwesen und für die Versorgung.

6. Die Arten der Hilfeleistung

Grundsätzlich wird zwischen der Spontanhilfe und der Hilfeleistung im Katastrophenfall unterschieden. Ihre Merkmale sind die folgenden:

– die Spontanhilfe

Sie erfolgt in Notlagen durch Truppen, die in der Nähe stationiert sind, und zwar ohne Begehren der zivilen Behörden. Sie ist zeitlich und räumlich begrenzt. Die Hilfeleistung ist eine selbstverständliche Pflicht und soll in allen Punkten und auf beiden Partnerseiten unverzüglich und unbürokratisch erfolgen. Die einzige Einschränkung besteht in der Aufrechterhaltung des militärischen Auftrages durch die Truppe.

– die Katastrophenhilfe

Katastrophen sind ausserordentliche Lagen, die in allen strategischen Fällen auftreten können. Sie sind



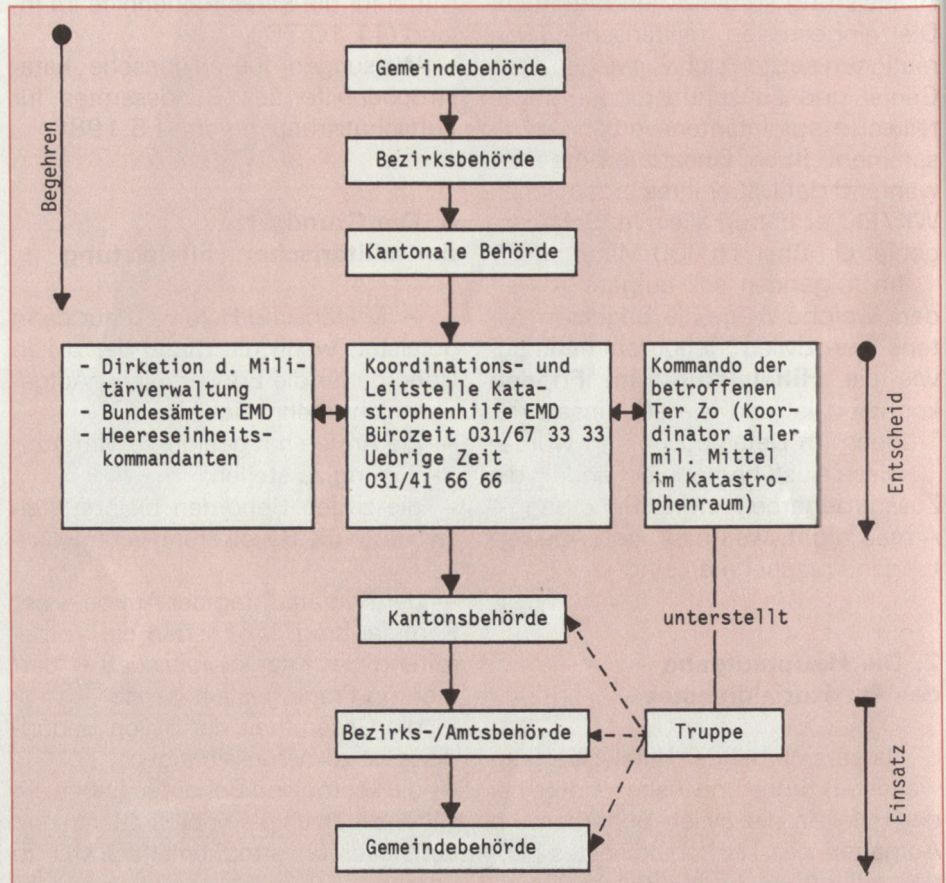
Eine grosse Schadenlage erfordert den Einsatz mehrerer Baumaschinen und vieler Wehrmänner einer Ls Kp ...

durch ungewisse, gefährliche Verkettungen von Ereignissen und Zuständen geprägt, welche ohne Vorwarnzeit alle Lebensbereiche erfassen. Im Sinne der Gesamtverteidigung ist eine Katastrophe ein unvorhergesehenes Ereignis, das sehr viele Opfer und/oder Schäden verursacht, das die vorhandenen personellen und materiellen Mittel der betroffenen Gemeinschaft überfordert, wobei zusätzliche unmittelbare Hilfe notwendig wird.

7. Ablauf der Hilfsbegehren

Die Hilfeleistung wurde mit den Weisungen für die militärische Katastrophenhilfe des Bundesamtes für Luftschutztruppen, BALST, vom 2.5.86 geregelt.

Grundsätzlich werden die Hilfsbegehren von den kantonalen Behörden telefonisch an die Koordinations- und Leitstelle Katastrophenhilfe EMD, KLK, übermittelt. Die Wege der Begehren und der Entscheidungen können vereinfacht wie nebenstehend dargestellt werden:





Die Armee stellt geeignetes Material, Maschinen und Geräte zur Verfügung ...



Einsatz von Spezialisten mit ihrer beruflichen Erfahrung ...

Kanton/Raum	Formationen	Mann-Tage
Graubünden		
Poschiavo	G Bat 35 Sap Kp I/12 Ls Kp IV/31 Ls Bat 31 (-) Bat Stab ad hoc Ls Rgt 22 mit Ls Kp IV/18, IV/20 und IV/22	14 320
Disentis	G Bat 36 (-) Sap Kp I/23 Sap Kp I/5 (+)	2 320
Wallis		
Münster	1 Kp aus Geb Inf Rgt 18 (+) Ls Kp II/276 und III/276 (Ls RS Genève) Ls Kp IV/1 Ls Kp IV/34 Sap Kp I und III/27	8 430
Tessin		
Bedretto/ Blenio	Teile G Bat 2 G Bat 9 Ls Kp III/247, Ls RS Wangen a d A (Tessiner Kp) Ls Kp III/33 und IV/33 Bat Stab ad hoc Ls Rgt 12 mit Ls Kp IV/8 und IV/9	10 210
Uri		
Urseren/ Schöllenen, Urnental	Inf Rgt 73 Geb Inf RS Ls Bat 410 ad hoc Ls Bat 23 (-) Ls Kp II/33 und IV/33 Ls Kp IV/30 Sap Kp II/23 und II/27 Pont Bat 25 2 Sap Kp aus G Bat 36 Sap Kp III/9 Züge aus Str Pol RS 286 Det Flab RS 248 Gr L Trp RS 227	16 650
Total in 48 Tagen		51 990

8. Der Truppeneinsatz in den Schadengebieten

Die nebenstehende Übersicht zeigt auf, wie umfangreich die Schweizer Armee Hilfe geleistet hat.

9. Schlussbemerkungen

Die Hilfeleistung der Armee an die zivilen Behörden im Frieden hat durch die Unwetterkatastrophen im Sommer 1987 einen aussergewöhnlichen Umfang angenommen und hat – dies darf bestimmt allen Berichten und Untersuchungen vorweggenommen werden – eine besondere Bewährungsprobe bestanden. Es ist durchaus erlaubt, dieses pauschale Urteil deshalb zu fällen, weil sich alle, teilweise vor Jahren getroffenen Vorschriften, Reglementierungen, Ablaufschemen und organisatorischen Vorbereitungen in ihren Grundzügen bewährten. Trotzdem darf man nicht auf den nun unerwartet vorliegenden Erfahrungen dieses «Ernstfalles» sitzenbleiben. Die Erhaltung einer flexiblen Führung, die Schulung der Zusammenarbeit zwischen den zivilen Behörden und der Armee, auch unter dem Gesichtspunkt der längerdauernden Hilfeleistung, sowie die kritische Prüfung vorbereiteter Massnahmen und Einsätze müssen uns auf allen Stufen auch künftig beschäftigen.